

Umsetzung eines vollständigen Klimageldes

– verwaltungstechnische Umsetzung und Finanzierung –

Mit den neuesten Zahlen zum KTF aufgrund des Entwurfs zum Bundeshaushalt 2025.

Für einen Paradigmenwechsel in der Klimapolitik:
Wirksame CO₂-Preise plus vollständiges Klimageld

Stand: 24.08.2024

Dipl.-Volkswirt Andreas Wolfsteiner

www.klima-retten.info • klima-retten@email.de • Newsticker auf [Facebook](#)

Tool zum Paper: <http://ktf-klimageld.klima-retten.info>

Inhalt

Verzeichnis Abbildungen und Tabellen	3
1 Ausgangslage	4
2 Zukünftiger Frame für das Klimageld (Paradigmenwechsel Klimapolitik)	5
2.1 Um welche CO2-Preise sollte es künftig gehen?	5
2.2 Welcher Anteil der Einnahmen sollte pro Kopf ausgeschüttet werden?	5
3 Verwaltungstechnische Umsetzung Klimageld	8
3.1 Umsetzungsvorschlag Klimageld	8
3.2 Umsetzung durch die Bundesregierung	10
4 Finanzierung eines vollständigen Klimageldes	11
4.1 Struktur des Klima- und Transformationsfonds (KTF)	11
4.2 Neuausrichtung des KTF	15
4.2.1 Ansatzpunkte für eine Neuausrichtung des KTF	15
4.2.1.1 Ausgaben zurückfahren	15
4.2.1.2 Ausgaben aus dem KTF herausnehmen und anders finanzieren	15
4.2.1.3 Mögliche neue Einnahmen für den KTF	15
4.2.2 Eine mögliche Konkretisierung der Neuausrichtung des KTF	16
4.2.2.1 Ausgaben aus dem KTF herausnehmen	16
4.2.2.1.1 EEG-Soli	16
4.2.2.1.2 Bahninfrastruktur, Chip-Fabriken	16
4.2.2.2 Sondervermögen Klimatransformation	17
4.2.2.2.1 Energetische Gebäudesanierung (selbst genutzter Wohnraum)	17
4.2.2.2.2 Produktionsanlagen	18
4.2.2.3 Finanzierung Bundeszuschuss KTF	18
4.2.2.3.1 Ausgabenkürzung: Beispiel Bundeszuschuss Gesetzliche Rentenversicherung	18
4.2.2.3.2 Abbau von Subventionen	18
4.2.2.3.2.1 Abbau umweltschädlicher Subventionen	18
4.2.2.3.2.2 Abbau sonstiger Subventionen	20
5 Was sollte wann umgesetzt werden?	21
Literaturverzeichnis	23
Anhang: Wer braucht welche staatliche Hilfe in der Transformation?	25

Verzeichnis Abbildungen und Tabellen

Abbildungen

Abbildung 1: Dreieck „Neuer Gesellschaftsvertrag CO2-Wende“	7
Abbildung 2: Geplante Ausgaben KTF 2024 vor dem Urteil des BVerfG	11
Abbildung 3: Geplante Ausgaben KTF 2024 und 2025 (Stand 8/24)	13

Tabellen

Tabelle 1: KTF vor dem Urteil des BVerfG	12
Tabelle 2: KTF nach dem Urteil des BVerfG vor Beschluss des Haushalts 2024	12
Tabelle 3: KTF nach dem Entwurf zum Bundeshaushalt 2025	13

1 Ausgangslage

Durch einen grundlegenden **Paradigmenwechsel** in der **Klimapolitik** weg von Förderungen/Auflagen als Leitinstrumente hin zu Whatever-it-takes-CO₂-Preisen böte sich die Chance, dass wir unsere CO₂-Ziele kosteneffizient und mit innovativen / individuell passenden Lösungen (zeitlich, technologisch und beim Lebensstil) sicher einhalten. Whatever-it-takes-CO₂-Preise sind allerdings nur mit einem vollständigen Klimageld denkbar (siehe Kapitel 2).

Im Ampel-Koalitionsvertrag wurde die Einführung eines Klimageldes vereinbart, um „*einen zukünftigen Preisanstieg*“ im nationalen Emissionshandel zu kompensieren (vgl. Wolfsteiner, 2022). Im Moment wird dieser Passus im Koalitionsvertrag unterschiedlich interpretiert. Habeck argumentiert, dass damit Preiserhöhungen über den Preispfad der Großen-Koalition hinaus gemeint waren, die bisher nicht geplant sind. Ohne einen baldigen Einstieg in das Klimageld könnte jedoch das Instrument „CO₂-Preis“ nachhaltig beschädigt werden.

Hier wird ein Vorschlag unterbreitet, wie die **gesamten Einnahmen** aus der Bepreisung von CO₂ als **Klimageld** ausgeschüttet werden können (siehe Kapitel 4).

Außerdem werden Vorschläge zur verwaltungstechnischen Umsetzung des Klimageldes unterbreitet, die darauf abzielen, dieses so **sichtbar** und die Umsetzung so **einfach** wie möglich zu machen (siehe Kapitel 3).¹

¹ Als Vorlektüre und Einführung zum Thema wird ein [Papier](#) im Rahmen des Ariadne-Projekts empfohlen (Kopernikus-Projekt Ariadne, 2022). Dort werden die bisherigen Vorschläge (s.a. Literaturverzeichnis) reflektiert und das Konzept „Direktzahlungen“ vorgestellt, das von Konopka [hier](#) weiter konkretisiert wird (Konopka, 2022).

2 Zukünftiger Frame für das Klimageld (Paradigmenwechsel Klimapolitik)

2.1 Um welche CO₂-Preise sollte es künftig gehen?

► Whatever-it-takes-CO₂-Preise

Es wäre äußerst hilfreich, wenn wir uns gesellschaftlich für die Zukunft auf **CO₂-Preise** in der **Höhe** verständigen könnten, sodass wir unsere **Reduktionsziele einhalten** (vgl. Wolfsteiner, 2024f).²

Dies bedeutet konkret:

- Ein hartes Cap (harte Emissionsobergrenze) im [EU-ETS 2](#)³ (keine Preisobergrenze).⁴
- Im nationalen Emissionshandel für Wärme und Verkehr ([nEHS](#)) hätte sich eine Versteigerung der Zertifikate ohne eine Preisobergrenze angeboten. Diese Chance wurde leider nicht ergriffen.
- Jetzt brauchen wir eine Lösung für eine nationale CO₂-Bepreisung spätestens ab Einführung des EU-ETS 2, die möglichst sicher stellt, dass wir unsere nationalen Ziele im Rahmen der [EU-Lastenteilung](#) (Effort Sharing Regulation, ESR) einhalten.⁵

Dazu gibt es grundsätzlich folgende Optionen (vgl. Wolfsteiner, 2024f):

- (1) Ein nationaler Mindestpreis im EU-ETS 2, dessen Höhe sich an der Einhaltung unserer nationalen Ziele orientiert.
- (2) Beibehaltung des nEHS mit Versteigerung der Zertifikate ohne Preisobergrenze, wobei der sich dort ergebende Zertifikatspreis im EU-ETS 2 wie ein Mindestpreis wirkt.
- (3) Sektorübergreifender nationaler Emissionshandel für alle CO₂-Emissionen mit Versteigerung der Zertifikate ohne Preisobergrenze, wobei der sich dort ergebende Zertifikatspreis im EU-ETS 1 und 2 wie ein Mindestpreis wirkt.

2.2 Welcher Anteil der Einnahmen sollte pro Kopf ausgeschüttet werden?

► 100% der Einnahmen

- Nur wenn die gesamten Einnahmen pro Kopf ausgeschüttet werden, wird der Durchschnittsbürger⁶ durch den CO₂-Preis an sich nicht belastet (was sich auch einfach kommunizieren lässt) und nur dann besteht ein effektiver automatischer sozialer Ausgleich für einkommensschwache

² Zudem würde dann auch der befürchtete *Einkommenseffekt* durch das Klimageld im Ergebnis keine Rolle mehr spielen (vgl. Kopernikus-Projekt Ariadne, 2022, p. 14).

³ EU-Emissionshandel für Wärme und Verkehr (EU-ETS 2), der voraussichtlich 2027 eingeführt wird.

⁴ Die Politik hat leider widersprüchliche Beschlüsse zum EU-ETS 2 gefasst. Einerseits wurde ein relativ hartes Cap beschlossen. Andererseits wurde eine Preisgrenze von 45 € in den Raum gestellt. In einem Emissionshandel kann aber nicht gleichzeitig die Menge und der Preis begrenzt werden. Wenn die Politik sich nicht **jetzt** eindeutig dazu bekennt, dass das Cap über die bereits beschlossenen Regularien hinaus nicht weiter aufgeweicht wird, um 45 € einzuhalten, dann wird die Politik, wenn dann höhere CO₂-Preise sich ergeben, einknicken und das Cap weiter aufweichen. Jetzt besteht die Chance, alle Akteure auf die CO₂-Preise vorzubereiten, die notwendig sind, um das beschlossene Cap im ETS 2 einzuhalten. Die Akteure brauchen jetzt **Planungssicherheit**, dass wir unsere **CO₂-Ziele** in Zukunft **einhalten**. Am besten wäre es, wir hätten die politische Kraft, auf die Preisgrenze von 45 € ganz zu verzichten.

⁵ Im Rahmen der EU-Lastenteilung wurden die EU-Ziele grundsätzlich auf der Basis des Pro-Kopf-Einkommens auf die EU-Mitgliedsländer herunter gebrochen. Daher hat Deutschland ambitionierte verbindliche Ziele als die EU als Ganzes.

⁶ Bürger mit durchschnittlichen Pro-Kopf-CO₂-Emissionen.

Haushalte.⁷ Es sollten daher die **gesamten Einnahmen** aus einer Bepreisung von CO₂ (ob nun auf nationaler oder EU-Ebene) pro Kopf ausgeschüttet werden.

- Nur eine Pro-Kopf-Ausschüttung der gesamten Einnahmen macht CO₂-Preise in einer Höhe politisch möglich, sodass wir unsere Reduktionsziele einhalten (wie hoch sie dafür auch immer jeweils sein müssen; frei nach Mario Draghi: „[whatever it takes](#)“). Dafür muss diese sehr **sichtbar, transparent** und **nachvollziehbar** umgesetzt werden. Dies kann nur eine **Direktüberweisung** auf das Bankkonto der Bürger leisten.⁸
- Insbesondere in Emissionshandelssystemen ist die Höhe der Einnahmen hoch volatil (vgl. MCC, 2024). Bei der Verwendung für eine Pro-Kopf-Ausschüttung ist dies kein Problem, da Be- und Entlastung parallel laufen. Bei der Verwendung für andere Zwecke ist dies zwangsläufig ein Problem.

In diesem *Frame* würde die Pro-Kopf-Ausschüttung der gesamten Einnahmen aus der wirksamen Bepreisung von CO₂ eine zentrale Rolle spielen für

- eine **breite Akzeptanz** einer solch **ambitionierten/wirksamen Klimapolitik** und
- einen **effektiven automatischen sozialen Ausgleich**.

Mit der Pro-Kopf-Ausschüttung der gesamten Einnahmen würde das Instrument wirksamer CO₂-Preis von einem potenziellen sozialen/gesellschaftlichen Sprengstoff zu einem wichtigen **sozialen** und **gesellschaftlichen Kitt** in der gewaltigen **Transformation**, vor der wir jetzt stehen.

Für eine erfolgversprechende Kommunikation ist Einfachheit und Schlüssigkeit des Konzepts ausschlaggebend. Es geht nicht darum, auf komplexe Probleme zu einfache Antworten geben zu wollen. Dies wäre Populismus. Es geht darum, nicht notwendige Komplexität zu vermeiden. Nur so werden wir die Bürger in der Transformation nicht verlieren.

Das Konzept ist aber kein kommunikativer Selbstläufer. Zu viele Bürger verstehen noch nicht, wie ein CO₂-Preis funktioniert und welche Vorteile er hat. Ein Schlüssel, um dies zu ändern, könnte - neben einem vollständigen Klimageld - die direkte Verknüpfung der Höhe des CO₂-Preises mit unseren CO₂-Reduktionszielen sein (*whatever it takes*).⁹ Darauf aufbauend, könnte der Wirkmechanismus eines CO₂-Preises auch leichter erklärt werden [siehe erstes Kapitel in: (Wolfsteiner, 2024f)]. Als dritte Komponente könnte mehr herausgearbeitet werden, dass mit wirksamen CO₂-Preisen und einem vollständigen Klimageld die Einflussnahme auf individuelle Entscheidungen deutlich zurückgefahren werden kann. Überbordende Bürokratie und unnötige Gängelung können vermieden werden.

Wir sollten einen „[Neuer Gesellschaftsvertrag CO₂-Wende](#)“ anstreben mit den drei Komponenten (vgl. Wolfsteiner, 2024e):

- (1) CO₂-**Ziele** sicher einhalten,
- (2) volle **Solidarität** in der Transformation und
- (3) **Freiheit** in Verantwortung.

⁷ S.a. Anhang: Wer braucht welche staatliche Hilfe in der Transformation?

⁸ Siehe zu anderen Vorschlägen z.B.: „Krankenkassenbeiträge“ (DIW, 2020) und „Huckepackverfahren“ (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, 2022), bei denen diese Kriterien nicht erfüllt sind. Sobald das Klimageld mit anderen Steuern oder Abgaben in Verbindung gebracht bzw. sogar verrechnet würde, hätte man in der Kommunikation über das Klimageld schon verloren. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass diese Vorschläge nicht weiter verfolgt wurden.

⁹ Dafür wäre es sehr hilfreich, wenn die CO₂-Ziele nachvollziehbar vom global Notwendigen abgeleitet würden [vgl. Box „Gesellschaftlicher Konsens CO₂-Ziele“ in (Wolfsteiner, 2024f), (Sargl, et al., 2024) und (Wolfsteiner, 2024a)].

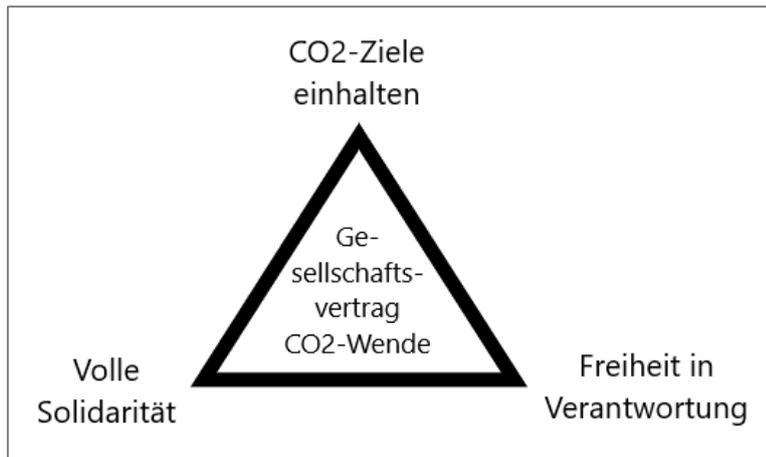


Abbildung 1: Dreieck „Neuer Gesellschaftsvertrag CO2-Wende“

Es gehört sicher beträchtlicher politischer Mut dazu, das Thema CO2-Preis so offensiv anzusprechen (der bisher auf allen Seiten weitgehend fehlt). Aber glauben wir wirklich, dass wir die Transformation ohne entsprechenden politischen Mut auf eine gute Weise schaffen können?

3 Verwaltungstechnische Umsetzung Klimageld

3.1 Umsetzungsvorschlag Klimageld

Zusammenfassung

Für minderjährige Kinder sollten die Familienkassen das Klimageld auszahlen. Erwachsene sollten aktiv dem Staat ihre Kontoverbindung mitteilen müssen, um das Klimageld zu erhalten.

Ausgestaltung

- Die [Familienkassen](#) zahlen auf jeden Fall das Klimageld für minderjährige Kinder aus. Die Familienkassen haben bereits alle Daten und die Infrastruktur, die sie dafür benötigen.
- Alle **erwachsenen Bürger**¹⁰ müssen ihre Kontoverbindung zur Verfügung stellen, um das Klimageld zu erhalten. Die **Beibringung** der **Kontoverbindung** ist eine **Bringschuld** aller volljährigen Bürger.
 - Beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wird eine Datenbank basierend auf der [Steuer-ID](#) aufgebaut, in der die beigebrachte Kontoverbindung hinterlegt wird (ist bereits so in Umsetzung; siehe Kapitel 3.2).
 - Die Bürger können die Kontoverbindung hinterlegen, indem sie
 1. zum **Einwohnermeldeamt** gehen (Eintragung kostet eine kleine Gebühr),
 2. ein **Online-Portal** nutzen¹¹ oder
 3. ihre **Bank** beauftragen, ihre Kontoverbindung an das BZSt zu melden.Die Punkte 2 und 3 sind bereits so in Umsetzung (siehe Kapitel 3.2).
- Entscheidend für einen geringen Verwaltungsaufwand ist, dass es **keinen individuellen Briefverkehr** zwischen Bürgern und Behörden gibt.
- Die **technische Abwicklung** der **Überweisungen** könnte auch für Erwachsene auf die **Familienkassen** übertragen werden, die bereits eine entsprechende IT-Infrastruktur haben (vgl. Konopka, 2022).
- Das Klimageld wird über **monatliche Abschlagszahlungen** ausbezahlt. Die Abschlagszahlungen werden kurzfristig angepasst, wenn der CO₂-Preis stark schwankt. In einer Jahresabrechnung wird dann überprüft, ob insgesamt zu viel oder zu wenig ausbezahlt wurde in Bezug auf die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung eines Jahres. Die Differenz wird bei zukünftigen Abschlagszahlungen berücksichtigt.
- Sobald die Kontoverbindung durch den Bürger hinterlegt wurde, kann die Auszahlung von monatlichen Abschlagszahlungen beginnen. Wird keine Kontoverbindung hinterlegt, wird auch kein Klimageld ausbezahlt. Es gibt auch keine Nachzahlungen.

¹⁰ Ausschlaggebend für die Bezugsberechtigung des Klimageldes wäre, dass der Bürger seinen Lebensmittelpunkt (Hauptwohnsitz) in Deutschland hat.

¹¹ Auf dem Online-Portal kann sich der Bürger z.B. durch ein Elster-Zertifikat oder durch die Online-Ausweisfunktion seines Personalausweises identifizieren.

Verhinderung von Fehleingaben

Die Hinterlegung der Kontoverbindung könnte mit der Überweisung von 1 ct in Echtzeit quittiert werden, wobei die Überweisung im Verwendungszweck eine Prüfnummer enthält, die der Bürger im Online-Portal für die Erfassung der Kontoverbindung eingeben muss, um das Konto zu bestätigen.

- Es gibt keine Barauszahlung. Es kann als Anachronismus bezeichnet werden, wenn wir heute bei einer Einführung einer neuen staatlichen Leistung noch eine Barauszahlung vorsehen.

Warum die Beibringung der Kontoverbindung als Bringschuld?

- Unter dem Strich wird dadurch der administrative Aufwand deutlich verringert, wenn vollkommen klar ist, dass erwachsene Bürger selbst aktiv werden müssen, um das Klimageld zu erhalten. Teilweise aus anderen Datenbanken schon bekannte Kontoverbindungen zusammen zu suchen (vgl. Kopernikus-Projekt Ariadne, 2022), könnte dagegen beträchtliche Verwirrung stiften, das Klimageld könnte auf falschen Konten landen (z.B. bei Scheidungsfällen), verursacht potenzielle Datenschutzprobleme und macht einen aufwendigen individuellen Briefverkehr notwendig (Bürger müssten z.B. über das automatisch hinterlegte Konto informiert werden).
- Das selbst aktiv werden müssen, würde die Sichtbarkeit des Klimageldes weiter erhöhen.
- Es könnte sehr klar kommuniziert werden, dass alle Erwachsene selbst aktiv werden müssen, um das Klimageld zu erhalten.
- Als Gegenargument wird eine mangelnde Reichweite genannt.
 - Dass gerade einkommensschwache Haushalte nicht selbst aktiv werden, um ihre Kontoverbindung zu hinterlegen, ist bei einem niederschweligen Verfahren unwahrscheinlich, das eben **kein Antragsverfahren** ist.

Man könnte sich darauf verlassen, dass über eine breite Berichterstattung in allen Medien und Mund-zu-Mundpropaganda die Existenz des Klimageldes und die Einfachheit, es zu bekommen, sich in allen Bevölkerungsschichten herumsprechen würde. Das 9-€-Ticket kann hierfür als ein Beispiel dienen. Als Gegenbeispiel wird oft ins Feld geführt, dass bis zu 70% der Familien ihnen zustehende Leistungen für Kinder nicht in Anspruch nehmen. Der Vergleich hinkt jedoch, da es sich beim Klimageld eben nicht um ein kompliziertes Antragsverfahren handelt, sondern nur die Kontoverbindung zur Verfügung gestellt werden muss.

Zugunsten der Einfachheit des Verfahrens sollte in Kauf genommen werden, dass u.U. nicht 100% der Bürger erreicht werden. Aber man könnte sich darauf verlassen, dass nahezu 100% der Bürger sich für das Klimageld registrieren werden. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand, um von vlt. 98% auf 100% Reichweite zu kommen, dürfte nicht verhältnismäßig sein.

- Der Zugang zu einem [Basisbankkonto](#) für alle Bürger sollte weiter erleichtert werden.

Dadurch, dass es bereits ein Recht auf ein Basiskonto gibt, kann jeder, der Anspruch auf das Klimageld hat, auch ein Bankkonto eröffnen. Das Klimageld ermöglicht es auch, anfallende Kontoführungsgebühren tragen zu können. Ein Bankkonto zu haben, ist in einem Land wie Deutschland Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe.

Der Fokus des hier gemachten Vorschlages ist, dass das Klimageld breite Akzeptanz für hohe CO₂-Preise bis weit in die Mittelschicht hinein schafft. Ein **zu hoher Verwaltungsaufwand**, der damit verbunden wäre, 100% der Bürger zu erreichen, könnte diese **Akzeptanzwirkung konterkarieren**.

3.2 Umsetzung durch die Bundesregierung

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde folgende Ausgestaltung für den Auszahlungsweg des Klimageldes auf den Weg gebracht:

- „Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer, § 139b AO“ (Bundesministerium der Finanzen, 2022).
- Erfassung der Kontoverbindung (vgl. [Abgabenordnung \(AO\)](#), § 139b, Absatz 10):
 - Für **minderjährige Kinder** übermitteln die **Familienkassen** die Kontoverbindung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).
 - Für **volljährige Bürger** sollen die **Banken** ein Verfahren bereitstellen, über das Bürger diese beauftragen können, ihre Kontoverbindung an das BZSt zu melden.
 - Außerdem soll ein **Online-Portal** zur Verfügung gestellt werden.

Damit wird das hier vorgeschlagene Konzept „Kontoverbindung ist Bringschuld für Erwachsene“ umgesetzt. Die Übermittlung der Kontoverbindung an das BZSt durch die Familienkassen für minderjährige Kinder entspricht ebenfalls dem hier gemachten Vorschlag.

Es sollte geprüft werden, ob zusätzlich noch der Weg über die Meldebehörden geöffnet werden sollte.

Laut Aussage des Bundesfinanzministeriums soll nach derzeitiger Planung die Auszahlung des Klimageldes in 2025 technisch möglich sein.¹² Welche Stelle die Überweisungen tatsächlich ausführen soll, ist jedoch noch nicht entschieden. Ohne eine sehr baldige Entscheidung ist eine Umsetzung zum 1.1.2025 wohl nicht mehr möglich. Es könnte sinnvoll sein, den Familienkassen diese Aufgabe zu übertragen, da diese bereits die entsprechende IT und auch entsprechend erfahrene Mitarbeiter haben.

Auch scheint es noch keinen Termin zu geben, ab wann die Hausbanken die Weiterleitung der Kontoverbindung ihren Kunden anbieten müssen. Auch dies sollte zeitnah geschehen, da auch die Banken entsprechende Prozesse vorbereiten müssen.

Nähere und aktuelle Informationen auf der Website des BZSt: https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/IBAN/IBAN_node.html.

¹² Da aber nach derzeitiger Lage kein Geld dafür vorhanden ist, scheint der Auszahlungsmechanismus nicht die höchste interne Priorität zu haben.

4 Finanzierung eines vollständigen Klimageldes

Mit wirksamen CO₂-Preisen könnten wir unsere CO₂-Reduktionsziele kosteneffizient und mit innovativen / individuell passenden Lösungen sicher einhalten (siehe Kapitel „Zukünftiger Frame für das Klimageld (Paradigmenwechsel Klimapolitik)“).

Aber das Thema steckt in einer Sackgasse. CO₂-Preise in der Höhe, sodass wir unsere Reduktionsziele einhalten (Whatever-it-takes-CO₂-Preise), sind politisch und sozial nur mit einem vollständigen Klimageld denkbar. Also mit einer Pro-Kopf-Ausschüttung der gesamten Einnahmen aus der Bepreisung von CO₂ ([EU-ETS 1](#) + nEHS bzw. zukünftig EU-ETS 2). Dies ergäbe ein Klimageld von rund 220 € pro Kopf in 2024 (siehe Tabelle 3).¹³

Geringverdiener und Familien würden unter dem Strich in aller Regel deutlich profitieren. Dies kann beispielsweise mit dem www.co2-preis-rechner.de der Bürgerlobby Klimaschutz gut nachvollzogen werden.

Die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung sind aber im Moment fest verplant im Klima- und Transformationsfonds (KTF). Dieser wird seit 2023 ausschließlich mit den Einnahmen aus der Bepreisung von CO₂ gespeist. Wenn wir wirksame CO₂-Preise wollen, brauchen wir also eine Neuausrichtung des KTF.

4.1 Struktur des Klima- und Transformationsfonds (KTF)

Dem KTF sollten Stand November 2023 in 2024 Einnahmen aus der Bepreisung von CO₂ von 19,1 Mrd. € zufließen (8,2 Mrd. € EU-ETS 1, 10,9 Mrd. € nEHS).¹⁴

Folgende Ausgaben waren 2024 vor dem Urteil des BVerfG zum KTF geplant (57,6 Mrd. €):

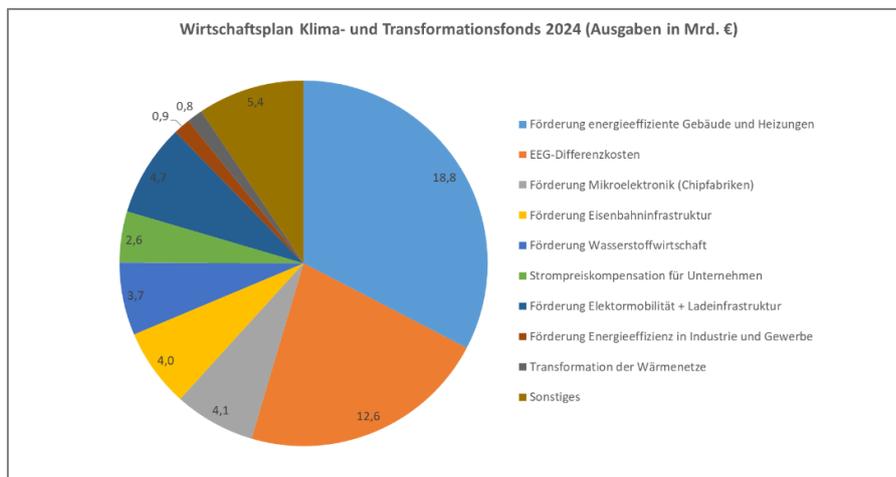


Abbildung 2: Geplante Ausgaben KTF 2024 vor dem Urteil des BVerfG

Damit sollte der KTF in 2024 mehr ausgeben, als er einnahm. Dies war möglich, da der KTF in 2024 mit einem Kontostand von 80 Mrd. € gestartet wäre (siehe Tabelle 1), der sich durch die Kreditermächtigung

¹³ Hier ein Tool zur Abschätzung des Klimageldes in 2024 (Wolfsteiner, 2024c): <http://kft-klimageld.klima-retten.info>.

¹⁴ Fundstelle Wirtschaftsplan KTF: <https://www.bundeshaushalt.de/DE/Download-Portal/download-portal.html>; dort: Bundeshaushaltsplan – Einzelpläne; dort: Download Einzelplan 60; dort: Kapitel 6002 Anlage 3.

aus dem Jahr 2021 über 60 Mrd. €, die das BVerfG gekippt hat, und durch Globale Mehreinnahmen¹⁵ ergab.¹⁶

Insgesamt waren zwischen 2024 und 2027 Ausgaben von rd. 212 Mrd. € geplant. Davon waren rd. 64 Mrd. € für die Entlastungen von Bürgern sowie Unternehmen (z.B. EEG-Differenzkosten), rd. 61 Mrd. € für die Gebäudeförderung, rd. 19 Mrd. € für den Aufbau der Wasserstoffindustrie, rd. 14 Mrd. € zur Förderung der Elektromobilität und rd. 13 Mrd. € für die Eisenbahninfrastruktur vorgesehen.¹⁷

Mrd. €	Ist	Ist	Ist	Soll	Entwurf	Finanzplan		
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Einnahmen	30,3	15,0	19,1	15,9	19,1	23,7	29,3	34,7
CO2-Preis	2,6	12,5	13,2	15,9	19,1	23,7	29,3	34,7
EU-ETS 1	2,6	5,3	6,8	7,3	8,2	10,8	12,9	12,8
nEHS / EU-ETS 2	0,0	7,2	6,4	8,6	10,9	12,9	16,4	21,9
Bundeszuschuss	27,7	2,5	5,9					
Ausgaben	5,0	21,1	13,7	36,0	57,6	57,0	49,7	47,5
Kontostand 1.1.	6,2	31,5	85,4	78,9	70,7	41,5	13,4	-1,8
Jahressaldo (Einnahmen - Ausgaben)	25,3	-6,1	5,4	-20,1	-38,5	-33,3	-20,4	-12,8
Kreditermächtigung		60,0						
Globale Mehreinnahmen				6,0	9,3	5,2	5,2	5,2
Kontostand 31.12.	31,5	85,4	90,8	64,8	41,5	13,4	-1,8	-9,4
vollständiges Klimageld (ETS 1 + nEHS/ETS 2)	31 €	148 €	156 €	188 €	226 €	281 €	347 €	411 €
Klimageld nEHS/ETS 2		85 €	76 €	102 €	129 €	153 €	194 €	259 €

Tabelle 1: KTF vor dem Urteil des BVerfG¹⁸

Mrd. €	Soll	Entwurf	Finanzplan		
	2023	2024	2025	2026	2027
Einnahmen	15,9	19,1	23,7	29,3	34,7
CO2-Preis	15,9	19,1	23,7	29,3	34,7
EU-ETS 1	7,3	8,2	10,8	12,9	12,8
nEHS / EU-ETS 2	8,6	10,9	12,9	16,4	21,9
Bundeszuschuss					
Ausgaben	36,0	57,6	57,0	49,7	47,5
Kontostand 1.1.	18,9	10,7	-18,5	-46,6	-61,8
Jahressaldo (Einnahmen - Ausgaben)	-20,1	-38,5	-33,3	-20,4	-12,8
Globale Mehreinnahmen	6,0	9,3	5,2	5,2	5,2
Kontostand 31.12.	4,8	-18,5	-46,6	-61,8	-69,4

Tabelle 2: KTF nach dem Urteil des BVerfG vor Beschluss des Bundeshaushalts 2024

¹⁵ Saldo aus erwarteten Mehreinnahmen und Minderausgaben des Vorjahres.

¹⁶ Quellen: [Pressemittelung](#) des BMF vom 09.08.2023 und eigenes [Tool](#) (Wolfsteiner, 2024c).

¹⁷ Quelle: [Veröffentlichung](#) der Bundesregierung vom 09.08.2023.

¹⁸ Ist-2023 [Quelle: (Bundesministerium der Finanzen, 2024a)]:

- Einnahmen: 18,4 Mrd. € (EU-ETS 1 7,7 + nEHS 10,7)
- Ausgaben: 20,1 Mrd. €

Mrd. €	Stand:	19.08.2024		Kabinettsvorlage 16.08.24 ¹⁹		
		Soll	Entwurf	Finanzplan		
		2024	2025	2026	2027	2028
Einnahmen		29,2	22,2	23,9	27,6	29,6
CO2-Preis		18,8	22,2	23,9	27,6	29,6
EU-ETS 1		6,6	6,7	6,5	7,7	10,9
nEHS / EU-ETS 2		12,3	15,4	17,4	19,9	18,7
Bundeszuschuss		10,4	0,0	0,0	0,0	0,0
Programmausgaben		57,9	34,5	33,9	30,2	31,8
Kontostand 1.1.		29,0	0,3	0,0	-1,0	-1,0
Jahressaldo (Einnahmen - Ausgaben)		-28,7	-12,3	-10,0	-2,6	-2,2
Globale Minderausgaben			9,0	9,0	9,0	9,0
Globale Mehreinnahmen			3,0			
Globale Mehrausgaben					-6,4	-6,8
Kontostand 31.12.		0,3	0,0	-1,0	-1,0	-1,0

vollständiges Klimageld (ETS 1 + nEHS/ETS 2)	223 €	262 €	284 €	327 €	351 €
Klimageld nEHS/ETS 2	145 €	183 €	207 €	236 €	222 €

Tabelle 3: KTF nach dem Entwurf zum Bundeshaushalt 2025

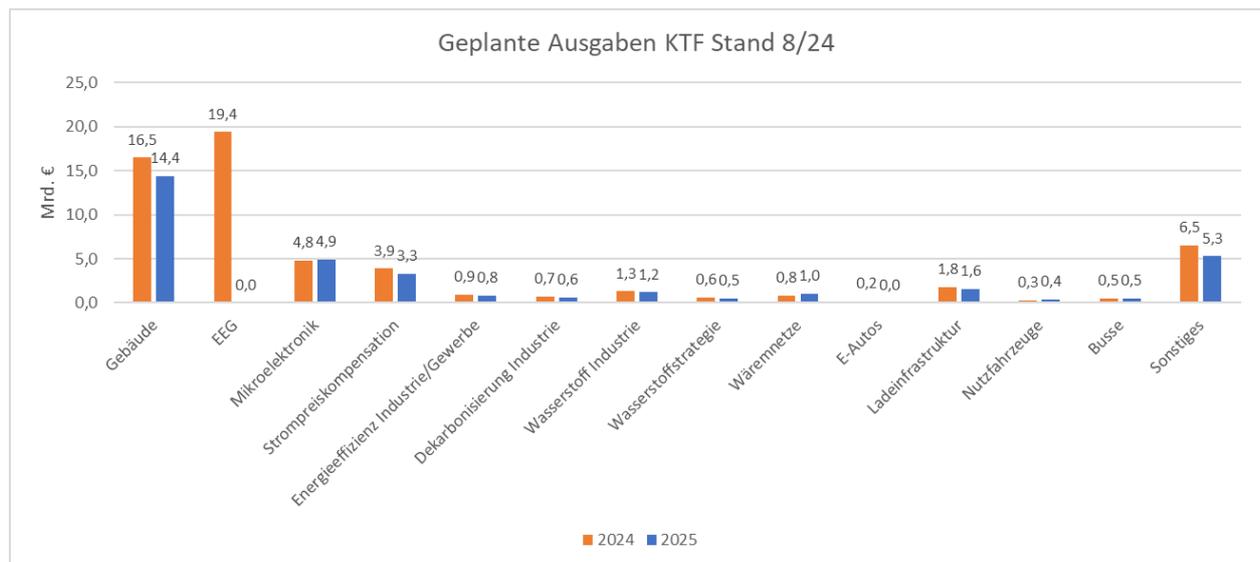


Abbildung 3: Geplante Ausgaben KTF 2024 und 2025 (Stand 8/24)

Tabelle 1 zeigt, dass der KTF auch ohne das Urteil des BVerfG ab 2026 im Minus gewesen wäre. Mit dem Urteil des BVerfG tat sich nun bereits in 2024 eine gewaltige Lücke von 18,5 Mrd. € auf (siehe Tabelle 2). Durch den schleppenden Mittelabfluss im KTF hat sich diese Lücke aber zum Teil von selbst verkleinert (vgl. FÖS, 2024). Mit der Verabschiedung des Bundeshaushalts 2024 wurden im KTF laut [Pressemitteilung](#) des BMWK vom 21.12.2023 12 Mrd. € eingespart.

Gemäß Entwurf zum Bundeshaushalt 2025 sind für den KTF in 2025 nun Ausgaben von 34,5 Mrd. € geplant (siehe Tabelle 3 und Abbildung 3).

¹⁹ Siehe (Bundesministerium der Finanzen, 2024b).

Im Vergleich zu den Ausgaben in 2024 ist zu beachten, dass nun die EEG-Differenzkosten nicht mehr über den KTF, sondern über den normalen Bundeshaushalt (Kernhaushalt) finanziert werden sollen. Für 2024 waren einmal dafür 12,6 Mrd. € veranschlagt. Nach derzeitiger Prognose sind es 19,4 Mrd. € in 2024. Werden diese 19,4 Mrd. € von den Ausgaben in 2024 von nun 57,9 Mrd. € abgezogen, dann ergibt sich ein Vergleichswert zu den geplanten Ausgaben in 2025 von 38,5 Mrd. €. Allerdings geht die Regierung in 2024 noch von weiteren Globalen Minderausgaben von 3 Mrd. € aus, die zu Globale Mehreinnahmen in 2025 werden. Zudem sind in 2025 Globale Minderausgaben von 9 Mrd. € eingeplant.²⁰ Damit würden die Ausgaben netto im KTF von 35,5 Mrd. € in 2024 auf 25,5 Mrd. € sinken; also um 10 Mrd. €. Diese Reduzierung setzt sich zusammen aus 4 Mrd. € Kürzungen bei den Ansätzen und 6 Mrd. € höhere Globale Minderausgaben (in erster Linie wohl verzögerter Mittelabfluss bzw. geringere Inanspruchnahme von Programmen als geplant).

Mehr zur Herleitung der Zahlen im Tool: <http://ktf-klimageld.klima-retten.info>.

Zu der Situation beim KTF wird ausdrücklich auch auf folgende Papiere verwiesen:

- Der KTF auf unsicheren Füßen: Herausforderungen für die Finanzierung der Klimapolitik in Deutschland (MCC, 2024).
- Analyse zum Klima- und Transformationsfonds, Planen ist Silber, Ausgeben ist Gold: Warum weniger Geld für Klimaschutz fließt, als wir denken (FÖS, 2024).
- Entwurf Bundeshaushalt 2025 und Erläuterungen zum KTF [hier](#) (KTF: Einzelplan 60; dort: Kapitel 6002 Anlage 3).
- Kabinettsvorlage [Entwurf](#) Wirtschaftsplan KTF (Bundesministerium der Finanzen, 2024b).

Leider wurde das Urteil des BVerfG bisher nicht für einen **Paradigmenwechsel** in der **Klimapolitik** hin zu CO₂-Preisen als Leitinstrument in Verbindung mit einem vollständigen Klimageld genutzt. Mit einem vollständigen Klimageld bestünde ein automatischer Ausgleich zur CO₂-Bepreisung, der für Akzeptanz und Gerechtigkeit sorgt. Geringverdiener und Familien würden unter dem Strich in aller Regel deutlich profitieren. Dies kann beispielsweise mit dem www.co2-preis-rechner.de der Bürgerlobby Klimaschutz gut nachvollzogen werden. Damit entstünde auch einer in sich geschlossener Kreislauf zwischen Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung und deren Verwendung. Ein solcher Paradigmenwechsel würde aber bedeuten, dass zukünftige Einnahme aus der CO₂-Bepreisung **nicht** mehr in den KTF fließen. Die unsicheren Einnahmen aus der Bepreisung von CO₂ stellen auf der anderen Seite eine unsichere Basis für die Finanzierung von weiter notwendigen Projekten im KTF dar. Diese Projekte bräuchten oft dringend eine gesicherte langfristige Finanzierung.

Die weiteren Finanzierungsprobleme beim KTF und die Tatsache, dass die bisherige Klimapolitik nicht die Einhaltung unserer Klimaziele garantieren kann, sprechen dafür, den Paradigmenwechsel nachzuholen.

Was würde dies für eine Neuausrichtung des KTF bedeuten?

²⁰ Tatsächlich verzeichnet der KTF einen sehr schleppenden Mittelabfluss. In 2023 wurden z.B. nur 56% der eingestellten Mittel auch in Anspruch genommen (vgl. FÖS, 2024).

4.2 Neuausrichtung des KTF

4.2.1 Ansatzpunkte für eine Neuausrichtung des KTF

4.2.1.1 Ausgaben zurückfahren

Mit **Whatever-it-takes-CO2-Preisen** kann manche Subvention aus dem KTF wegfallen, die im Moment alle Bürger ohne Bedürftigkeitsprüfung erhalten (z.B. Zuschüsse: Heizungstausch, E-Auto²¹, Wallbox).

Die bisherigen Förderungen für Bürger sind auch aus einer Gerechtigkeitsperspektive problematisch, da vor allem gut situierte Bürger davon profitieren (vgl. Zukunft KlimaSozial, 2024). Diese Förderungen dienen heute in erster Linie dazu, die Akzeptanz der Mittelschicht bei verschärften Auflagen aufrechtzuerhalten. Für eine breite Akzeptanz einer ambitionierten Klimapolitik zu sorgen, wäre im hier vorgeschlagenen Frame in erster Linie die Aufgabe eines **vollständigen Klimageldes**. Im Gegenzug können mit Whatever-it-takes-CO2-Preisen Eingriffe in individuelle Entscheidungen zurückgefahren werden [s.a. [Neuer Gesellschaftsvertrag CO2-Wende](#) (Wolfsteiner, 2024e)]. Uns Bürger von Subventionen zu entwöhnen, ist jedoch für die Politik eine gewaltige kommunikative Aufgabe, an der sich auch die Klimabewegung und die Wissenschaft beteiligen müsste.

Manche Projekte im KTF müssen auch daraufhin überprüft werden, ob sie bei knappen Finanzmitteln noch so wichtig sind, dass sie weiter finanziert werden müssen (Priorisierung).

Es werden jedoch substanzielle Ausgaben verbleiben, die finanziert werden müssen.

So z.B. Förderungen zur Dekarbonisierung für besonders im internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen. Auch aufgrund des Inflation Reduction Acts der USA (IRA) und des Dumpinggebarens Chinas können diese weiterhin notwendig sein. Solange es global nicht ein gewisses Level-Playing-Field gibt, können wir uns einem stattfindenden Subventionswettbewerb unter Umständen nicht ganz entziehen.

4.2.1.2 Ausgaben aus dem KTF herausnehmen und anders finanzieren

- 1) Die **EEG-Differenzkosten** sollten aus dem normalen Bundeshaushalt finanziert werden. Dies ist auch sozial gerechter als die Finanzierung über die Einnahmen aus der Bepreisung von CO₂. Dieser Vorschlag wurde mit dem Entwurf zum Bundeshaushalt 2025 bereits umgesetzt. Aufgrund der angespannten Haushaltslage könnte es sinnvoll sein, die EEG-Differenzkosten künftig über eine Ergänzungsabgabe (EEG-Soli) auf die Einkommens- und Körperschaftssteuer zu finanzieren (siehe Kapitel 4.2.2.1.1).
- 2) Der KTF sollte auf **sachfremde Ausgaben** hin überprüft werden (z.B. Chipfabriken, Bahninfrastruktur²²), die aus anderen Quellen zu finanzieren wären.

4.2.1.3 Mögliche neue Einnahmen für den KTF

1) Bundeszuschuss

Finanzierungsoptionen:

- a) Abbau von Subventionen (siehe Kapitel 4.2.2.3.2)
- b) Kürzungen anderer Ausgaben im Bundeshaushalt (siehe Kapitel 4.2.2.3.1)
- c) Erhöhung von Steuern/Abgaben

²¹ Wurde bereits als Reaktion auf das BVerfG-Urteil zum 31.12.2023 eingestellt. Leider wurde nicht im Gegenzug ein Scharfstellen des nEHS 2025 beschlossen. Jetzt besteht die Gefahr, dass die begonnene Elektrifizierung der Mobilität ins Stocken gerät. Das ist nicht die Planungssicherheit, die alle Akteure jetzt brauchen.

²² Als Reaktion auf das BVerfG-Urteil soll diese Investitionen die Bahn nun selbst u.a. über ein erhöhtes Eigenkapital stemmen.

- d) Erhöhung der Neuverschuldung im Kernhaushalt im Rahmen der Schuldenbremse bzw. nach einer entsprechenden Reform der Schuldenbremse
- 2) Eine neue **Kreditemächtigung** für den KTF durch die Schaffung eines weiteren [Sondervermögens](#) mit einer entsprechenden Ergänzung im Grundgesetz analog zum Sondervermögen für die Bundeswehr.²³

Diese Ansatzpunkte zeigen, dass, wenn der politische Wille da ist und ein Paradigmenwechsel hin zu Whatever-it-takes-CO₂-Preisen vollzogen wird, dass dann der KTF in Zukunft auch ohne die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung auskommen kann. Außerdem stellen die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung für langfristige Projekte im KTF eine viel zu unsichere Finanzierungsquelle dar.

4.2.2 Eine mögliche Konkretisierung der Neuausrichtung des KTF

4.2.2.1 Ausgaben aus dem KTF herausnehmen

4.2.2.1.1 EEG-Soli

Nach dem Entwurf zum Haushalt 2025 sollen die EEG-Differenzkosten²⁴ nun aus dem Kernhaushalt finanziert werden.²⁵ Das ist ein sehr guter Schritt. Nun sollte geprüft werden, ob ein EEG-Soli (Ergänzungsabgabe) auf die Einkommens- und Körperschaftssteuer sinnvoll wäre. In 2024 würde dieser rd. 5% betragen (bei EEG-Differenzkosten von 19 Mrd. €). Bei einem Durchschnittssteuersatz von z.B. 25% würde sich dieser einschließlich EEG-Soli dann auf 26,2 % erhöhen.

Hier ein **Tool** zur Abschätzung des EEG-Solis in 2024 (Wolfsteiner, 2024c): <http://ktf-klimageld.klima-retten.info>.

Damit hätten wir einen in sich geschlossenen Kreislauf: Den EEG-Soli gäbe es, solange es EEG-Differenzkosten gibt.²⁶

4.2.2.1.2 Bahninfrastruktur, Chip-Fabriken

Es war ein grundlegender Fehler, die Zielrichtung des KTF nicht auf die Klimatransformation im engeren Sinne zu beschränken. Damit ist ein Legitimationsproblem des KTF eingetreten.

²³ Die FDP hatte im Koalitionsvertrag einer zusätzlichen Verschuldung zugunsten des KTF in Höhe von 60 Mrd. € zugestimmt. Das BVerfG hat lediglich den Weg, der dabei beschränkt wurde (Umwidmung Coronahilfen), als nichtig erklärt. Allerdings bedarf es über den Weg eines Sondervermögens analog zur Bundeswehr einer Grundgesetzänderung und damit auch der Zustimmung der Union im Bundestag.

²⁴ EEG-Differenzkosten: Differenz zwischen EEG-Einspeisevergütungen und erzielten Erlösen aus dem Verkauf des EEG-Stroms an der Strombörse.

²⁵ Die EEG-Differenzkosten wurden in der Vergangenheit über die EEG-Umlage über den Stromverbrauch finanziert. Seit Mitte 2022 wurden sie aus dem KTF finanziert. Der Entwurf zum Bundeshaushalt 2025 sieht nun eine Finanzierung aus dem Kernhaushalt vor: „Ab dem Jahr 2025 werden die Zahlungen für die EEG-Finanzierung nicht mehr im KTF, sondern im Kernhaushalt etatisiert. (...) Als Ausgleich für diese zusätzlichen Lasten des Kernhaushaltes (15,9 Mrd. € in 2025, 15 Mrd. € in 2027, 14 Mrd. € in 2027 und 13 Mrd. € in 2028) erfolgen zum einen keine Zuweisungen des Kernhaushaltes an den KTF. Zum anderen ist vereinbart, dass ab dem Jahr 2027 Handlungsbedarfe zur Finanzierung eines Teils dieser Mehrbelastungen des Kernhaushaltes - auch unter Nutzung der Kapazitäten des KTF - gedeckt werden. Bis zur Aufstellung des Bundeshaushaltes 2027 werden dazu folgende Möglichkeiten geprüft: i) Übernahme von Programmtiteln aus dem Haushalt in den KTF, ii) Auflösung des KTF und Überführung der KTF-Titel in den Kernhaushalt und iii) Überführung und zweckgebundene Verwendung eines Teils der Einnahmen des KTF in den Kernhaushalt. Im Einzelplan 60 wird dies durch KTF-bezogene Globale Mehreinnahmen in Höhe von 6,4 Mrd. € im Finanzplanjahr 2027 bzw. 6,8 Mrd. € im Finanzplanjahr 2028 abgebildet. Im KTF sind die korrespondierenden Globalen Mehrausgaben für die Jahre 2027 und 2028 ausgebracht.“ (Bundesministerium der Finanzen, 2024b, p. 4).

²⁶ Durch einen steigenden CO₂-Preis steigt tendenziell der Börsenstrompreis. Damit sinken die EEG-Differenzkosten. Erstens, weil dadurch die Differenz zwischen Börsenstrompreis und EEG-Einspeisevergütungen sinkt (siehe Fußnote 24) und zweitens, weil durch einen wirksamen CO₂-Preis sukzessive EEG-Einspeisevergütungen nicht mehr notwendig sind, da sich EE-Strom aus eigener Kraft betriebswirtschaftlich rechnet. Einschränkung: Im EU-ETS 1 ergibt sich

Die Kosten für die Bahninfrastruktur von 13 Mrd. € wurden im Rahmen der Verabschiedung des Bundeshaushalts 2024 bereits aus dem KTF herausgenommen. Diese soll nun die Bundesbahn u.a. über eine höhere Verschuldung in Verbindung mit einer Eigenkapitalerhöhung selbst stemmen. Grundsätzlich hätten diese Mittel von Anfang an aus dem Kernhaushalt bzw. aus dem Haushalt des Verkehrsministers finanziert werden müssen.

Förderung von strategischen Ansiedlungen wie z.B. in der Mikroelektronik, wenn dies für notwendig erachtet wird, sollten anderweitig finanziert werden. Unter Umständen würde sich für solche Zwecke (Industriepolitik) ebenfalls ein Sondervermögen analog zur Bundeswehr anbieten.

4.2.2.2 Sondervermögen Klimatransformation

Wenn ein weiteres **Sondervermögen** für klar definierte **Klimainvestitionen** in Form von **rückzahlbare Krediten** verwendet würde, könnte es gut sein, dass eine Verankerung im Grundgesetz auch mit Union und FDP möglich ist.

4.2.2.2.1 Energetische Gebäudesanierung (selbst genutzter Wohnraum)

Eine Option wäre, bei Förderung einer energetischen Sanierung/Optimierung oder eines Heizungstausches immer eine **Bedürftigkeitsprüfung** durchzuführen. Es gäbe dann keine Zuschüsse mehr für alle ([derzeit bis zu 55%](#)). Allerdings bliebe das Problem, dass einkommensschwache Haushalte bei einem Zuschuss oder einem vergünstigten Kredit den notwendigen Eigenanteil u.U. nicht tragen können.²⁷

Eine andere Option wäre daher, jedem Bürger eine bis zu **100%-ige staatliche Kreditfinanzierung** mit z.B. einem Maximalbetrag von 120 T€ bei einem eigengenutzten Einfamilienhaus anzubieten. Dabei sollte das Kreditprogramm so ausgestaltet sein, dass es **ohne** eine explizite **Bedürftigkeitsprüfung** nur denen zugutekommt, die es brauchen (s.a. Anhang: Wer braucht welche staatliche Hilfe in der Transformation?).

Das Kreditprogramm sollte einkommensschwache, ansonsten nicht wohlhabende Hauseigentümer adressieren, die in einem Haus leben, das sich in einem schlechten energetischen Zustand befindet, welches sie z.B. von ihren Eltern geerbt oder ihr Leben lang mit Entbehren abbezahlt haben (vgl. IMK, 2023).

Der Kern des Kreditprogramms könnte sein, dass die Kreditraten sich auf das zu versteuernde Einkommen und auf das Vermögen beziehen.

Dieses Modell würde inhärent dafür sorgen, dass sozial Schwächere nie überfordert werden und die, die keine staatliche Unterstützung (mehr) brauchen, nicht darauf zurückgreifen bzw. den Kredit zu marktüblichen Konditionen bedienen. [Hier](#) eine detaillierte Beschreibung des Modells (Wolfsteiner, 2024b) und hier eine Web-App, mit der das Modell mit unterschiedlichen Parametern berechnet werden kann: <http://kredit.klima-retten.info>.

der CO₂-Preis, der notwendig ist, um die EU-Ziele einzuhalten. Für ambitioniertere nationale Ziele sind zusätzliche nationale Maßnahmen erforderlich (vgl. Wolfsteiner, 2024f).

Durch einen steigenden Anteil von EEG-Strom steigen tendenziell die EEG-Differenzkosten, da der EEG-Strom zu jedem Preis an der Börse verkauft wird. Dies wirkt senkend auf den Börsenstrompreis.

²⁷ Beim Heizungstausch gibt es jetzt eine Maximalförderung von 70% auf maximal 30 T€ bei einem zu versteuernden Einkommen von unter 40 T€. Auch einkommensschwache Hausbesitzer haben oft für einen anstehenden Austausch der Therme das entsprechende Geld (ca. 10 T€ bei einer Gasheizung) zurückgelegt. Wenn nun eine Wärmepumpe ca. 30 T€ kostet (im Moment kostet sie oft noch mehr; auch weil Hersteller und Handwerker natürlich die hohe Förderung mit einpreisen), dann können diese bei der derzeitigen Förderung von 70% diesen Austausch stemmen. Wenn aber eine umfangreiche energetische Sanierung und/oder einen Austausch von Heizkörpern notwendig ist, dann sprengt dies den eingeplanten Rahmen sehr schnell.

4.2.2.2.2 Produktionsanlagen

Auch bei der Förderung der Transformationen von Produktionsprozessen wäre eine analoge Kreditlösung (siehe Kapitel 4.2.2.2.1) denkbar, wobei die Bedienung des Kredites aus einem angemessenen Anteil des Gewinns des Zuwendungsempfängers geleistet werden könnte.²⁸ Allerdings hat hier der Zuwendungsempfänger einen gewissen Gestaltungsspielraum durch Umstrukturierungen im Unternehmen, der missbräuchlich genutzt werden kann.

Außerdem stellt sich die Frage, ob die Probleme im internationalen Wettbewerb durch Kredite ausreichend entschärft werden können.

4.2.2.3 Finanzierung Bundeszuschuss KTF

Für die verbleibenden weiterhin notwendigen Ausgaben im KTF muss für die Zukunft ein Bundeszuschuss eingeplant werden, der grundsätzlich über Ausgabenkürzungen, Einnahmeverbesserungen oder höhere Schulden im Bundeshaushalt finanziert werden kann.

4.2.2.3.1 Ausgabenkürzung: Beispiel Bundeszuschuss Gesetzliche Rentenversicherung

Wenn es um Ausgabenkürzungen im Bundeshaushalt geht, dann kommt man am größten Posten, den Bundeszuschuss zur Gesetzlichen Rentenversicherung, eigentlich nicht vorbei. Er beträgt 2024 über 100 Mrd. € und macht damit über 20% des Bundeshaushalts aus. Ungefähr die Hälfte davon ist ein allgemeiner Zuschuss. Der Rest soll versicherungsfremde Leistungen der Rentenversicherung abdecken.

Nun gibt es in Deutschland eine beträchtliche Altersarmut durch gebrochene Erwerbsbiografien, geringe Beschäftigungsquoten bei Frauen oder durch den Niedriglohnsektor. Hier sind natürlich keine Kürzungen möglich. Aber es gibt auch viele Rentner, denen es sehr gut geht. Die Höchstrente liegt derzeit bei ca. 3 T€ im Monat. Besonders in den Fokus nehmen könnte man z.B. Double-Income-no-Kids, die immer gut verdient haben. Konnten diese wirklich darauf vertrauen, dass die Gesellschaft auf Dauer bereit und in der Lage sein wird, deren hohe Renten zu finanzieren? Diese hohen Renten könnten gekappt oder der zu versteuernde Anteil schneller erhöht werden. Das ist ohne Frage politisch ein sehr vermintes Terrain. Aber sollte die Generation, die von der Unterfinanzierung unserer Infrastruktur, der mangelnden Vorbereitung auf die demografische Entwicklung²⁹ und der unterbliebenen Klimaschutzmaßnahmen durch eine geringere Abgabenlast profitiert hat, nicht auch einen gerechten Beitrag zudem leisten, was jetzt nachgeholt werden muss?

4.2.2.3.2 Abbau von Subventionen

4.2.2.3.2.1 Abbau umweltschädlicher Subventionen³⁰

Leider muss man bei den vom Umweltbundesamt geschätzten 65 Mrd. € umweltschädlicher Subventionen im Jahr sofort Wasser in den Wein gießen (vgl. UBA, 2021). Allein 25 Mrd. € betreffen Begünstigten von Unternehmen, die in einem scharfen internationalen Wettbewerb stehen. Man kann sich sicher überlegen, wie dort Vergünstigungen gestaltet werden können, sodass sie unseren Klimazielen nicht zuwiderlaufen. Aber es dürfte schwierig sein, hier mehr Einnahmen unter dem Strich zu generieren.³¹

²⁸ S.a. Kapitel „Gefährdung Wettbewerbsfähigkeit und Nullsummenspiel (Carbon Leakage)“ [in](#) (Wolfsteiner, 2024f).

²⁹ Es hätte bereits in den 80er-Jahren z.B. eine zusätzliche Kapitaldeckung aufgebaut werden müssen, die natürlich das verfügbare Einkommen verringert hätte.

³⁰ S.a. eine [aktuelle Veröffentlichung](#) (Plötz, et al., 2024), die auch versucht die Treibhausgaswirkung von Begünstigungen zu quantifizieren.

³¹ Bauernproteste: Insoweit die Begünstigungen beim Agrardiesel oder der Kfz-Steuer für Bauern darin begründet sind, dass es diese Vergünstigungen in anderen Ländern auch gibt oder damit höhere Standards bei uns ausgeglichen werden sollen, ist es aus klimapolitischer Sicht trotzdem sinnvoll, diese Vergünstigungen abzubauen. Aber das

Die Politik muss den Mut haben, den Menschen zu sagen, dass umweltschädliche Subventionen am leichtesten dort abgebaut werden können, wo kein internationaler Wettbewerb vorliegt, und das ist bei uns Bürgern.

Bei den folgenden Vorschlägen ist grundsätzlich zu beachten, dass der Abbau der umweltschädlichen Subvention in der Regel nicht auf einen Schlag möglich sein wird, sondern nur stufenweise erfolgen kann.

4.2.2.3.2.1.1 Dienstwagenprivileg

Warum kauft ein Arbeitgeber einen Pkw, den er dann seinem Arbeitnehmer zur überwiegenden privaten Nutzung überlässt? Ganz einfach: Es ist ein Deal zulasten Dritter. Damit kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Vorteil zukommen lassen (den er beim Gehalt einsparen kann), der nicht voll versteuert wird und nicht sozialversicherungspflichtig ist. Der Arbeitgeber muss für den gleichen Effekt also weniger ausgeben. Die Dummen sind dabei die Steuer- und Beitragszahler, die diese Möglichkeit nicht haben. Diese haben dadurch eine höhere Steuer- und Abgabenlast.

Nun gibt es auch Einzelfälle, bei denen es Sinn macht, dass der Arbeitnehmer ein Fahrzeug mit nach Hause nehmen kann, z.B. bei einer Außendiensttätigkeit. Für diese Einzelfälle muss es sicher weiterhin eine handhabbare Möglichkeit geben.

Das Umweltbundesamt [schätzt](#) den Steuerausfall durch die derzeitige pauschale Besteuerung (1% des Bruttolistenpreises) privat genutzter Dienstwagen auf rund 3 Mrd. € jährlich.

4.2.2.3.2.1.2 Entfernungspauschale

Das Umweltbundesamt [schätzt](#) den Steuerausfall durch die Entfernungspauschale auf 6 Mrd. € im Jahr. Besonders problematisch an der Entfernungspauschale ist (neben den klimapolitischen Fehlanreizen), dass davon in erster Linie Gutverdiener profitieren. Für geringverdienende Berufspendler wurde zwar mit dem Klimapaket 2019 die [Mobilitätsprämie](#) eingeführt, die als Zuschuss ausbezahlt wird, diese ist aber u.a. viel zu kompliziert. Mit einer Absenkung der Entfernungspauschale sollte die Mobilitätsprämie vereinfacht und ausgebaut werden, sodass wirklich geringverdienende Berufspendler profitieren.

Langfristig sollte der Weg zur Arbeit grundsätzlich nicht mehr auf Dauer steuerlich geltend gemacht werden können, sondern eine private Entscheidung sein. Eine Unterstützung sollte es nur bei Bedürftigkeit geben.

4.2.2.3.2.1.3 Abbau Dieselprivileg

Das Umweltbundesamt schätzt den Steuerausfall auf gut 8 Mrd. € im Jahr.

Als Grund für die geringere Besteuerung von Diesel wird der Schutz der gewerblichen Nutzung von Fahrzeugen im internationalen Wettbewerb genannt. In der Praxis hat die geringere Besteuerung dazu geführt, dass der Anteil an privaten Diesel-Pkws am Fahrzeugbestand deutlich angestiegen ist.

Wenn der Schutz der gewerblichen Wirtschaft über eine geringere Dieselbesteuerung als nicht mehr erforderlich angesehen wird oder dies auf einer andere Weise sicher gestellt werden kann, sollte die Energiesteuer auf Diesel und Benzin auf Grundlage des Energiegehalts schrittweise angeglichen werden. Im Gegenzug müsste auch die Kfz-Steuer angeglichen werden.

Geld hätte dann unter dem Strich im Landwirtschaftssektor verbleiben müssen. Wenn das Geld nicht erforderlich ist, um die Landwirtschaft bei uns wettbewerbsfähig zu halten, dann hätte man sich kommunikativ und argumentativ deutlich besser auf den absehbaren Widerstand vorbereiten müssen.

4.2.2.3.2.2 Abbau sonstiger Subventionen

Laut [Subventionsbericht](#) der Bundesregierung belaufen sich die Subventionen des Bundes in 2024 auf über 67 Mrd. €. ³² Da gäbe es sicher einiges zu hinterfragen. Ist es z.B. heute noch sinnvoll, dass Handwerkerrechnungen bei der Steuererklärung geltend gemacht werden können? Dies wurde in Zeiten eingeführt, in denen es dem Handwerk schlecht ging. Auch die Absetzbarkeit von haushaltsnahen Dienstleistungen könnte z.B. auf den Prüfstand.

³² Auf die inhaltliche Abgrenzung der Zahlen vom Umweltbundesamt und des Subventionsberichtes der Bundesregierung wird hier nicht eingegangen.

5 Was sollte wann umgesetzt werden?

Klimageld

Beim Klimageld muss 2025 ein Einstieg gefunden werden, um das Thema „CO₂-Bepreisung“ nicht gegen die Wand zu fahren. Immer mehr Bürger kritisieren, dass die Belastung schnell eingeführt wurde; aber die Entlastung über das Klimageld auf sich warten lässt.³³ Mit dem hier gemachten Vorschlägen zur konkreten Ausgestaltung des Klimageldes wäre die Einführung 2025 organisatorisch wohl machbar, wenn die politische Entscheidung dazu bald gefällt wird.

Ein vollständiges Klimageld muss zeitgleich mit scharf gestellten CO₂-Preisen (Whatever-it-takes-CO₂-Preisen) eingeführt werden.

Whatever-it-takes-CO₂-Preise³⁴

Die Chance für ein Scharfstellen des nEHS wurde leider verpasst. Jetzt muss es darum gehen, sich auf den EU-ETS 2 mit folgenden Optionen vorzubereiten:

(1) Nationaler Mindestpreis im EU-ETS 2, dessen Höhe sich an der Einhaltung unserer nationalen Ziele orientiert

Wird diese Option gewählt, könnte eine Kommission eingerichtet werden, die jährlich z.B. für die nächsten fünf Jahr prognostiziert, welcher CO₂-Preispfad notwendig ist, um die nationalen Ziele einzuhalten. Auf dieser Basis könnte die Bundesregierung ebenfalls jährlich einen Preispfad für die nächsten fünf Jahre festlegen.³⁵ Wirklich fest wäre der CO₂-Preis damit also immer nur für das nächste Jahr. Die weiteren vier Jahre dienen als Orientierung.

(2) Beibehaltung des nEHS mit Versteigerung der Zertifikate ohne Preisobergrenze, wobei der sich dort ergebende Zertifikatspreis im EU-ETS 2 wie ein Mindestpreis wirkt

Bei dieser Option sollte die Versteigerung der Zertifikate ab 2026 beginnen, wie dies auch vor der Einführung des EU-ETS 2 geplant war; allerdings ohne Preisobergrenze.³⁶

³³ Habeck argumentierte mit der Entlastung über die Abschaffung der EEG-Umlage. Diese Entlastung ist jedoch weniger sozial als das Klimageld und für die Bürger viel zu wenig transparent. Nachdem die EEG-Differenzkosten jetzt nicht mehr aus dem KTF finanziert werden sollen, trifft Letzteres umso mehr zu. Wenn wir die Menschen in der Transformation nicht verlieren wollen, müssen die Zusammenhänge einfacher nachvollziehbar sein und nicht immer komplizierter. Es gibt aber offenbar Überlegungen, dass zumindest Teile der Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung auch zukünftig zur Finanzierung der EEG-Differenzkosten herangezogen werden sollen (siehe Fußnote 25). Um dies zu verhindern, wäre weiterhin ein EEG-Soli sinnvoll (siehe Kapitel 4.2.2.1.1). Auch dies führt am Ende des Tages zu mehr Klarheit und Transparenz.

³⁴ Wichtig, wie hoch der CO₂-Preis zur Einhaltung der CO₂-Ziele sein muss, hängt auch vom weiteren Instrumentenmix ab. Je besser dieser aufgestellt ist, desto weniger hoch muss der CO₂-Preis steigen.

³⁵ Die Bundesregierung ist dabei natürlich nicht an das Votum der Kommission gebunden. In der Praxis wird sie dann wohl weitere politische Aspekte miteinbeziehen und eher unter dem empfohlenen Preispfad bleiben; auch weil eine sichere Prognose, welcher CO₂-Preis notwendig sein wird, nicht möglich ist. Ein Emissionshandel löst dieses Prognoseproblem.

³⁶ Dies ist organisatorisch ohne Probleme möglich. Die [Deutsche Emissionshandelsstelle](#) beim Umweltbundesamt hat aufgrund des EU-Emissionshandels langjährige Erfahrung und die Inverkehrbringer fossiler Brennstoffe im Rahmen des bestehenden nationalen Emissionshandels (nEHS, BEHG) sind seit 2021 registriert und kaufen dort bereits Emissionszertifikate zu Festpreisen.

(3) Sektorübergreifender nationaler Emissionshandel für alle CO₂-Emissionen mit Versteigerung der Zertifikate ohne Preisobergrenze, wobei der sich dort ergebende Zertifikatepreis im EU-ETS 1 und 2 wie ein Mindestpreis wirkt

Auch hier könnte die Versteigerung der Zertifikate ab 2026 beginnen.

Bei dieser Option würden wir die **maximalen Kosteneffizienzpotenziale** heben.

Politisch machbar?

Mal abgesehen davon, ob die Ampel-Koalition die Kraft dazu hat,³⁷ dürfte das größte Problem sein, dass die Bürger auf Whatever-it-takes-CO₂-Preise noch nicht vorbereitet sind.

Leider haben es weder die Politik noch die Zivilgesellschaft oder die Wissenschaft aus unterschiedlichen Gründen bisher vermocht, die Bürger von der Option überhaupt in Kenntnis zu setzen, dass wir mit harten Emissionsobergrenzen (harte Caps) in Emissionshandelssystemen unsere CO₂-Reduktionsziele schlicht und ergreifend einhalten können und dies auch noch ökonomisch sinnvoll und mit innovativen / individuell passenden Lösungen.

Vor einem solch weitreichenden Schritt muss jedoch eine ausreichende Mehrheit der Bürger dieses Projekt grundsätzlich mittragen. Dafür muss ein breiter gesellschaftlicher Dialog in Gang kommen, mit welchen Klimaschutz**instrumenten** wir den Dekarbonisierungsprozess am besten gestalten und die Einhaltung unserer CO₂-Reduktionsziele sicher stellen können (vgl. Wolfsteiner, 2024f). Nur eine knappe Mehrheit für diesen Schritt dürfte nicht ausreichend sein.

[Hier](#) ein möglicher „**Neuer Gesellschaftsvertrag CO₂-Wende**“ (Wolfsteiner, 2024e).

Wenn es die Forderung zu einem Scharfstellen des nationalen Emissionshandels schon seit der Verabschiedung des Klimapaketes 2019 gegeben hätte, dann hätte dies einen solchen Diskurs in Gang bringen können. Die jährlich festgestellte Zielverfehlung in den Sektoren Gebäude und Verkehr, das Urteil des BVerfG zum KTF oder der Eklat zum Heizungsgesetz hätten dann Anlässe für einen Paradigmenwechsel sein können. Es ist sehr bedauerlich, dass dies bisher keine Forderung der Klimabewegung war.

Für einen Paradigmenwechsel im Zusammenhang mit der Einführung des EU-ETS 2 müsste jetzt sehr bald der entsprechende gesellschaftliche Dialog in Gang kommen, damit nicht auch diese historische Chance vertan wird.

³⁷ Bei einer Versteigerung von Zertifikaten ab 2026 sollte dies in Absprache mit der Union geschehen.

Literaturverzeichnis

Bundesministerium der Finanzen, 2022. *Jahressteuergesetz 2022*. [Online]

Available at:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2022-12-20-JStG-2022/0-Gesetz.html

Bundesministerium der Finanzen, 2024a. *13. KTF-Bericht*. [Online]

Available at: https://table.media/wp-content/uploads/2024/04/04175233/240401_BMF_13_KTF-Bericht_Wasser.pdf

Bundesministerium der Finanzen, 2024b. *Kabinettsvorlage Entwurf Wirtschaftsplan KTF*. [Online]

Available at: [https://deref-](https://deref-web.de/mail/client/snaRXyVrxRs/dereferrer/?redirectUrl=https%3A%2F%2Fwww.klimareporter.de%2Fimages%2Fdokumente%2F2024%2F08%2F20240816-kabinettsvorlage-hh-2025.pdf)

[web.de/mail/client/snaRXyVrxRs/dereferrer/?redirectUrl=https%3A%2F%2Fwww.klimareporter.de%2Fimages%2Fdokumente%2F2024%2F08%2F20240816-kabinettsvorlage-hh-2025.pdf](https://deref-web.de/mail/client/snaRXyVrxRs/dereferrer/?redirectUrl=https%3A%2F%2Fwww.klimareporter.de%2Fimages%2Fdokumente%2F2024%2F08%2F20240816-kabinettsvorlage-hh-2025.pdf)

Bürgerlobby Klimaschutz, 2022. *Wie sich ein CO₂-Preis mit Klimadividende umsetzen lässt*. [Online]

Available at: https://www.ccl-d.org/static/files/2022_Handout_Umsetzung_Klimadividende.pdf

Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, 2022. *Rechtliche und verwaltungsorganisatorische Möglichkeiten der Umsetzung einer Klimaprämie*. [Online]

Available at: <https://www.klima-allianz.de/publikationen/publikation/machbarkeitsstudie-klimapraemie>

DIW, 2020. *Optionen zur Auszahlung einer Pro-Kopf-Klimaprämie für einen sozialverträglichen CO₂-Preis*. [Online]

Available at:

https://www.diw.de/de/diw_01.c.799701.de/publikationen/politikberatung_kompakt/2020_0155/optionen_zur_auszahlung_einer_pro-kopf-klimapraemie_fuer_ein_ekt_im_auftrag_des_bundesministeriums_der_finanzen_fe_3/19.html

FÖS, 2024. *Analyse zum Klima- und Transformationsfonds - Planen ist Silber, Ausgeben ist Gold: Warum weniger Geld für Klimaschutz fließt, als wir denken*. [Online]

Available at: https://foes.de/publikationen/2024/FOES_2024_KTF_Soll-Ist_Analyse.pdf

IMK, 2023. *Verteilungswirkung der CO₂-Bepreisung in den Sektoren Verkehr und Wärme mit Pro-Kopf Klimageld*. [Online]

Available at: https://www.imk-boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-008757

Konopka, B., 2022. *Familienkasse zahlt Klimageld aus*. [Online]

Available at: <https://klimablog.org/2022/09/19/familienkasse-zahlt-klimageld-aus/>

[Zugriff am 19.10.2023].

Kopernikus-Projekt Ariadne, 2022. *Entlastung der Haushalte von der CO₂-Bepreisung: Klimageld vs. Absenkung der EEG-Umlage*. [Online]

Available at: <https://ariadneprojekt.de/news/wie-ein-klimageld-einfach-und-spuerbar-bei-den-menschen-ankommen-kann/>

MCC, 2024. *Der KTF auf unsicheren Füßen: Herausforderungen für die Finanzierung der Klimapolitik in Deutschland*. [Online]

Available at: <https://www.mcc-berlin.net/news/meldungen/meldungen-detail/article/mcc-studie-beleuchtet-die-wackelige-finanzierung-der-klimapolitik-in-deutschland.html>

[Zugriff am 19.06.2024].

Plötz, P., Repenning, J. & weitere, 2024. *Quantifizierung der Treibhausgaswirkung von staatlichen Begünstigungen in Deutschland*. [Online]

Available at: <https://www.oeko.de/publikation/quantifizierung-der-treibhausgaswirkung-von-staatlichen-beguenstigungen-in-deutschland/>

Sargl, M., Wiegand, D., Wittmann, G. & Wolfsteiner, A., 2024. *Berechnung Paris-kompatibler Emissionspfade mit dem ESPM am Beispiel Deutschlands und der EU*. [Online]

Available at: <https://doi.org/10.5281/zenodo.5678717>

UBA, 2021. *Umweltschädliche Subventionen*. [Online]

Available at: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-wirtschaft/umweltschaedliche-subventionen-in-deutschland#umweltschaedliche-subventionen>

Wolfsteiner, A., 2022. *Klimacheck Ampel-Koalitionsvertrag*. [Online]

Available at: <https://doi.org/10.5281/zenodo.6024431>

Wolfsteiner, A., 2024a. *Ableitung eines impliziten CO₂-Budgets für Deutschland aus dem Klimaschutzgesetz*. [Online]

Available at: <https://doi.org/10.5281/zenodo.6535174>

Wolfsteiner, A., 2024b. *Bedarfsgerechtes Kreditprogramm zu energetischen Gebäudesanierung selbstgenutzten Wohneigentums*. [Online]

Available at: <https://doi.org/10.5281/zenodo.11348990>

Wolfsteiner, A., 2024c. *Berechnungen zum Klimageld und zum KTF*. [Online]

Available at: <http://ktf-klimageld.klima-retten.info>

Wolfsteiner, A., 2024d. *Klimapolitik-Kommunikations-Katastrophe*. [Online]

Available at: <https://doi.org/10.5281/zenodo.4568056>

Wolfsteiner, A., 2024e. *Neuer Gesellschaftsvertrag CO₂-Wende*. [Online]

Available at: <http://gesellschaftsvertrag-co2-wende.klima-retten.info>

Wolfsteiner, A., 2024f. *Wirksamer Preis auf CO₂ plus Klimadividende: Der smarte Weg zur Klimarettung oder politisch riskant?*. [Online]

Available at: <https://doi.org/10.5281/zenodo.4445640>

Zukunft KlimaSozial, 2024. *Eine sozial gerechte und klimaneutrale Zukunft sichern - 11 Thesen für eine Klimasozialpolitik*. [Online]

Available at: <https://zukunft-klimasozial.de>

Anhang: Wer braucht welche staatliche Hilfe in der Transformation?

Unternehmen geben grundsätzlich die bei ihnen anfallenden Kosten durch eine CO₂-Bepreisung über die Preise ihrer Produkte an ihre Kunden weiter (wie alle Kosten der Produktion). Vorher prüfen sie jedoch, ob eine Verminderung der Emissionen für sie nicht die kostengünstigere Alternative ist. Damit tragen über alle Wertschöpfungsketten hinweg die Endverbraucher in der Regel die gesamten verbleibenden Kosten durch eine CO₂-Bepreisung.³⁸

In einer idealen Welt brauchen Unternehmen daher keine staatlichen Hilfen.³⁹ Leider ist die Welt nicht ideal und es gibt unterschiedliche Ambitionen von Ländern beim Klimaschutz. Dies führt dazu, dass es kein Level-Playing-Feld für Unternehmen gibt. Daher muss es insbesondere für energieintensive Produktionsprozesse, die in einem verschärften internationalen Wettbewerb stehen, einen funktionierender Carbon-Leakage-Schutz geben [s.a. Kapitel 4.2.2.2 und Kapitel „Gefährdung Wettbewerbsfähigkeit und Nullsummenspiel (Carbon Leakage)“ in (Wolfsteiner, 2024f)]. Um die Wettbewerbsfähigkeit in der Breite zu erhalten, ist es wichtig, dass ambitionierte Länder beim Klimaschutz bei den anderen Standortfaktoren (Infrastruktur, Bildung, Digitalisierung etc.) top sind. Daher muss Deutschland auch bei diesen Standortfaktoren jetzt gewaltig Gas geben.

Wirksame CO₂-Preise landen also in der Regel beim Endverbraucher. Ein vollständiges Klimageld schützt dabei sozial Schwächere, da deren Pro-Kopf-Emissionen in aller Regel deutlich unter dem Durchschnitt liegen. Dies kann beispielsweise mit dem www.co2-preis-rechner.de der Bürgerlobby Klimaschutz gut nachvollzogen werden.

Eine wirksame CO₂-Bepreisung macht fossilfreierte und langfristig fossilfreie Alternativen wirtschaftlich und attraktiv. Diese Alternativen können aber teurer sein in der Herstellung oder in der Nutzung.⁴⁰ Diese höheren Kosten kompensiert ein Klimageld vom Grunde her nicht.

Folgende Effekte können daher trotz vollständigen Klimageld zu **sozialen Härten** führen:

(1) Gefahr sozialer Lock-in im Zeitablauf?

Durch Whatever-it-takes-CO₂-Preise werden die CO₂-Emissionen - wie politisch festgelegt - sinken. Damit sinken die durchschnittlichen Pro-Kopf-Emissionen und auch das Klimageld. Dies kann im Laufe der Zeit zu einem sozialen Lock-in-Effekt führen, wenn für die Dekarbonisierung **hohe Investitionen** notwendig sind und diese von wirtschaftlich schwächeren Bürgern nicht gestemmt werden können. Dies kann grundsätzlich auf die **energetische Ertüchtigung** eines **Eigenheims** oder auf den **Kauf eines Autos** zutreffen (zu Lösungsansätzen siehe unten).

Beim sonstigen Konsum, beim Stromverbrauch und bei Mietwohnungen⁴¹ müssen die herstellenden Unternehmen bzw. die Vermieter entsprechende Investitionen in die Dekarbonisierung tätigen, die sie grundsätzlich über die Preise ihrer Produkte refinanzieren können. Daneben können für Konsumenten die

³⁸ Es wird auch vorkommen, dass Unternehmen auf einen Teil des Gewinns verzichten, wenn ansonsten bei vollständiger Überwälzung der CO₂-Kosten die Nachfrage nach ihrem Produkt zu stark einbrechen würde. Dies wird in der Regel nur der Fall sein, wenn vorher der Gewinn relativ üppig war.

³⁹ Eine Ausnahme kann aufgrund positiver externer Effekte die Forschungsförderung sein, wenn diese noch eher Grundlagenforschungscharakter hat. Auch kann es notwendig sein bereits anwendungsorientierte Forschung zu fördern, wenn dies auch andere Länder tun (Subventionswettbewerb).

⁴⁰ Die Alternativen können auch weniger Komfort bieten, was auch als „Kosten“ angesehen werden kann.

⁴¹ Zu den spezifischen sozialen Problemen bei Mietwohnungen siehe Box 23 und Kapitel „Sozialer Sprengstoff“ in (Wolfsteiner, 2024f).

Anschaffungskosten eines weniger fossillastigeren Produkts in der Nutzung (z.B. eines energieeffizienteren Kühlschranks) höher sein, weil der Herstellungsaufwand größer ist.

In diesen Bereichen werden die Pro-Kopf-Emissionen von einkommensschwachen Haushalten in aller Regel aber auch im Zeitablauf unter dem Durchschnitt liegen, weil diese einfach weniger konsumieren, weniger Strom verbrauchen und kleinere Wohnungen haben als der Durchschnitt. Damit entsteht für einkommensschwache Haushalte bei einem **vollständigen Klimageld** für lange Zeit ein solider **Puffer**, der hilft, auch diese höheren Kosten tragen zu können.⁴² Dieser Puffer entsteht jedoch nur, wenn tatsächlich die **gesamten Einnahmen** aus der Bepreisung von CO₂ (EU-ETS 1 und nEHS/EU-ETS 2) als Pro-Kopf-Klimageld ausgeschüttet werden.⁴³

(2) Mögliche bereits kurzfristige auftretende soziale Härten:⁴⁴

a. Große Wohnfläche im ländlichen Raum

Insbesondere im ländlichen Raum können selbstgenutzte Eigenheime eine relativ große Wohnfläche aufweisen, die beheizt werden muss. Dies kann dazu führen, dass einkommensschwache Hausbesitzer trotz vollständigen Klimageld bereits bei einem relativ niedrigen CO₂-Preis ins Minus kommen, wenn das Haus sich in einem schlechten energetischen Zustand befindet. Kurzfristig kann hier das Wohngeld helfen, dass auch von Hauseigentümern beantragt werden kann, wenn sie mit den Heizkosten überlastet sind. Es sollte überprüft werden, ob das Wohngeld hier auch noch spezifischer ausgerichtet werden kann. Zu einer strukturellen Lösung siehe unten.

b. Geringverdienende Berufspendler

Im ländlichen Raum dürfte viele noch lange auf ein Auto angewiesen sein. Aufgrund der trotzdem in der Regel geringen Kilometerleistung von einkommensschwachen Haushalten dürfte ein vollständiges Klimageld für lange Zeit soziale Härten dort verhindern. Ein besonderes Augenmerk sollte jedoch auf einkommensschwache Berufspendler mit einem längeren Weg zur Arbeit gerichtet werden. Für diese sollte vor allem die 2021 eingeführte [Mobilitätsprämie](#) weiter ausgebaut und die Inanspruchnahme vereinfacht werden.

Lösungsansätze zur Verhinderung eines sozialen Lock-ins

Zu den möglichen **Härtefällen** bei **selbstgenutztem Wohneigentum** wird in Kapitel 4.2.2.2.1 und in [diesem Paper](#) (Wolfsteiner, 2024b) ein detailliert ein Vorschlag unterbreitet, der inhärent dafür sorgt, dass nur Bürger davon profitieren, die tatsächlich eine Unterstützung brauchen.

Beim **Autokauf** ist die Sachlage schwieriger, da es zum Autofahren Alternativen geben kann und es daher schwer zu entscheiden ist, wer beim Kauf eine Unterstützung braucht. Vielleicht ist es hier sinnvoller in Kauf zu nehmen, wenn einkommensschwache Haushalte erst einmal weiterhin fossile Verbrenner nutzen und Härtefälle über die Mobilitätsprämie für Berufspendler aufgefangen werden. Mittelfristig können sich die Anschaffungskosten für fossilfreie Pkws weiter verringern bzw. auch ein entsprechender Gebrauchtwagenmarkt entstehen. Außerdem sollte der ÖPNV weiter verbessert werden.

⁴² Zur Überprüfung dieser Aussage können Sie im www.co2-preis-rechner.de höhere CO₂-Preise eingeben und beobachten, wie sich die Differenz zwischen Klimageld und CO₂-Kosten bei Geringverdienern verändert. In diesem Rechner wird auch der Rückgang der CO₂-Emissionen durch eine wirksame CO₂-Bepreisung und damit auch die Auswirkung auf das Klimageld stark vereinfacht simuliert.

⁴³ Gerade bei den Emissionen, die dem EU-ETS 1 unterliegen, oder den Einnahmen aus dem nEHS, die nicht direkt von privaten Haushalten stammen, liegen Geringverdiener immer unter dem Durchschnitt, wodurch sich bei diesen der Puffer vergrößert, wenn auch diese Einnahmen als Klimageld ausgeschüttet werden.

⁴⁴ Im www.co2-preis-rechner.de kann im Datenmanager die Profile „Geringverdiener 1“ oder „Geringverdiener 2“ gewählt werden, die diese Fälle verdeutlichen.

Teurere dekarbonisierte Welt?

Betrachtet man die Investitionen und Lebensstiländerungen isoliert, die für die Dekarbonisierung notwendig sind, so ist es wahrscheinlich, dass das Leben in einer dekarbonisierten Welt im Vergleich zu heute teurer sein wird, in der die [externen Kosten](#) der CO₂-Emissionen nicht ausreichend internalisiert sind.

Auf der anderen Seite kann beispielsweise durch die Digitalisierung und durch KI das Leben in vielen Bereichen auch günstiger im Vergleich zu heute werden oder der Wohlstand nimmt weiter zu, sodass wir höhere Kosten auch leichter schultern können.

Prognosen sind schwierig, insbesondere wenn sie die Zukunft betreffen. **Der Punkt ist: Wir müssen so oder so dekarbonisieren.**⁴⁵

Wenn das dekarbonisierte Leben teurer sein sollte gegenüber heute, schafft ein vollständiges Klimageld und zusätzliche sehr zielgenaue Hilfen einen Schutzschirm für sozial Schwächere. Gegenüber stärkeren Schultern muss die Politik jedoch den Mut aufbringen, zu sagen, dass auf diese Zumutungen zukommen können und diese Investitionen in die Dekarbonisierung selbst stemmen müssen.

Es dürfte eine der zentralen Fragen sein, welche „Geschichte“ wir zur Transformation erzählen wollen und insbesondere zu welcher „Geschichte“ die Menschen mehr Vertrauen haben werden.

Wahrscheinlich ist eine gute Mischung aus der Betonung von **Chancen**, aber auch das deutliche Ansprechen von möglichen **Zumutungen** sinnvoll (s.a. Wolfsteiner, 2024d)). **Ein Verschweigen von möglichen Zumutungen nährt eher das Misstrauen der Menschen gegenüber der Politik.**

⁴⁵ Vergleicht man dagegen Zukünfte, dann kommt uns gesamtgesellschaftlich eine nicht dekarbonisierte Welt aufgrund der Folgekosten des Klimawandels auf jeden Fall deutlich teurer.

Wenn wir sehr großes Glück haben, dann sind die betriebswirtschaftlichen Systemkosten erneuerbaren Stroms (Gestehungskosten, Speicher, Smart Grids und der notwendige Netzausbau) einmal sogar niedriger als die von fossilem Strom heute. Bei den Gestehungskosten haben wir bereits eine massive Kostendegression erlebt. Aber der Punkt ist: Wir müssen auch dekarbonisieren, wenn dies nicht der Fall sein sollte.

Außerdem ist zu beachten, dass bei einem Sinken der Nachfrage nach fossilen Brennstoffen, deren Marktpreise sinken können. Dies macht ein weiteres Mal deutlich, wie wichtig eine wirksame CO₂-Bepreisung ist.